

REGLEMENT DER SFL ÜBER DIE SPIELERAUSRÜSTUNG

Stand: 01.07.2024



**Swiss Football
League**



Reglement der SFL über die Spielerausrüstung

Gemäss dem UEFA-Ausrüstungsreglement, den Statuten des SFV, dem Wettspielreglement des SFV, den Statuten der SFL und dem Reglement für den Spielbetrieb der SFL.

Artikel 1 – Definition

Im Sinne des vorliegenden Reglements sind unter der Spielerausrüstung das Leibchen, die Hose, die Stulpen sowie die Torhüterhandschuhe zu verstehen.

Artikel 2 – Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Spiele, die unter der Obhut der Swiss Football League ausgetragen werden (Meisterschaften der Super League und der Challenge League).

Artikel 3 – Zweck

Dieses Reglement regelt die Werbung, die Logos von Wohltätigkeitsorganisationen und die Nummerierung auf der Spielerausrüstung.

Artikel 4 – Genehmigung der Spielertenes

- 1) Zur Gewährleistung der Unterscheidbarkeit/Erkennbarkeit der Spieler für die Schiedsrichter auf dem Platz sowie für die TV-Zuschauer sind die vollständigen Tenues für Heim- sowie für Auswärtsspiele bis spätestens 2 Monate vor der ersten Spielrunde der folgenden Saison bei der SFL zur Genehmigung einzureichen.
- 2) Die Klubs sind verpflichtet, bei der Auswahl der zur Genehmigung an die SFL vorzulegenden Tenues unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Heim- und Auswärtstenes müssen stark unterschiedlich sein (v.a. Helligkeit und Farben);
 - Die Nummern auf den Leibchen müssen deutlich sichtbar sein (v.a. starker Kontrast zu Leibchenfarbe).
- 3) Die SFL genehmigt die Tenues in Absprache mit dem TA Ressort Spitzenschiedsrichter sowie den Live-Broadcastern bis spätestens 1 Monat vor der ersten Spielrunde. In diesem Zeitraum kontrolliert die SFL zudem die Einhaltung der Art. 8 und 9 des vorliegenden Reglements. Für sämtliche Spielpaarungen werden die Tenues von der SFL fix festgelegt.
- 4) Die Klubs dürfen ausschliesslich in von der SFL genehmigten Tenues antreten.

Artikel 5 – Vorrecht des Platzklubs

Wenn bei der Austragung eines Spiels zwei Mannschaften aufeinanderstossen, die gleichfarbige oder verwechselbare Bekleidung tragen, so hat grundsätzlich der Platzklub das Recht, in seinen offiziellen Farben zu spielen. Der Gastklub hat in einem andersfarbigen Tenue zu spielen. Dieser Grundsatz gilt vorbehältlich einer anderen Festlegung durch die SFL gemäss Art. 4.

Artikel 6 – Bewilligungspflicht für Werbung/Logos von Wohltätigkeitsorganisationen

Sämtliche Werbung sowie Logos von Wohltätigkeitsorganisationen auf der Spielerausrüstung unterliegen der Bewilligung durch die SFL.

Artikel 7 – Gesuch um Bewilligung

Das Gesuch um Bewilligung muss der SFL eingereicht werden, und zwar entweder mit einem Muster der Ausrüstung oder mit einer Kopie der Originalgrösse der vorgesehenen Werbung oder des Logos der Wohltätigkeitsorganisation.



Artikel 8 – Bewilligungserteilung für Werbung

Die Bewilligung wird erteilt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) die Werbung darf nicht politischer, konfessioneller, ideologischer oder diskriminierender Art sein;
- b) die Werbung darf nur Firmennamen und Warengattungen umfassen sowie aus Texten bestehen, die weder schockierend noch provozierend sind;
- c) Werbung für Tabakwaren und starke Alkoholika ist verboten;
- d) die Gesamtwerbefläche auf der Spielerausrüstung darf 1260 cm² nicht überschreiten. 1180 cm² sind für die Klubspensoren reserviert und 80 cm² für den Hauptsponsor der jeweiligen Spielkategorie der SFL (Super League, Challenge League); die für die Klubspensoren reservierte Fläche wird folgendermassen aufgeteilt: maximal 820 cm² auf dem Leibchen und maximal 300 cm² auf der Hose und maximal 160 cm² auf den Stulpen;
- e) auf dem Leibchen ist die Anzahl Werbeflächen, die für die Klubspensoren zur Verfügung stehen, auf fünf beschränkt:
 - zwei auf der Brust; die Werbefläche darf 720 cm² nicht übersteigen;
 - eine auf dem Rücken, sie darf 300 cm² nicht übersteigen; die Werbung kann wie folgt platziert werden:
 - oberhalb der Rückennummer; in diesem Fall ist der Spielernamen unterhalb der Rückennummer anzubringen;
 - unterhalb der Rückennummer; in diesem Fall ist der Spielernamen oberhalb der Rückennummer anzubringen;
 - oberhalb des Spielernamens, in diesem Fall ist die Rückennummer unterhalb des Spielernamens anzubringen;
 - eine auf dem linken Ärmel, sie darf 60 cm² nicht übersteigen;
 - eine auf dem rechten Ärmel, sie darf 100 cm² nicht übersteigen;
- f) auf der Hose ist die Anzahl Werbeflächen, die für die Klubspensoren zur Verfügung stehen, auf zwei limitiert, eine vorne auf dem linken Hosenbein und die andere vorne auf dem rechten Hosenbein, sie dürfen je 150 cm² nicht übersteigen;
- g) auf den Stulpen darf nur Werbung für ein Produkt oder eine Firma angebracht werden. Die Werbung auf der linken und auf der rechten Stulpe muss identisch sein und ist hinten auf der Stulpe anzubringen. Die Werbefläche pro Stulpe beträgt maximal 80 cm²;
- h) auf einer Werbefläche darf nur Werbung für ein Produkt oder eine Firma angebracht werden;
- i) der Name des Produktes oder der Firma darf nicht auf der Spielernummer auf der Rückseite des Leibchens angebracht werden;
- j) die Fläche für das Markenzeichen des Herstellers der Spielerausrüstung darf 20 cm² auf dem Leibchen, 20 cm² auf der Hose, je 20 cm² auf beiden Stulpen und 20 cm² auf jedem Torhüterhandschuh nicht übersteigen;
- k) von der verfügbaren Fläche auf der Vorderseite im oberen Brustbereich des Leibchens ist auf der rechten Seite oder in der Mitte oder auf der linken Seite eine maximal 80 cm² grosse Werbefläche für den Hauptsponsor der jeweiligen Spielkategorie der SFL (Super League, Challenge League) reserviert;
- l) auf dem linken Ärmel muss 5 cm unterhalb der Ärmelnaht eine maximal 50 cm² grosse Fläche für das Logo der jeweiligen Spielkategorie der SFL (Super League, Challenge League) reserviert sein.



Artikel 9 – Bewilligungserteilung für Logos von Wohltätigkeitsorganisationen

- 1) Ein an einer Meisterschaft der SFL teilnehmender Klub darf auf den Leibchen, Hosen oder beiden Stulpen seiner Spieler ein einziges Logo einer Wohltätigkeitsorganisation anbringen.
- 2) Der Klub muss eine unterzeichnete Erklärung unterbreiten, in der die Wohltätigkeitsorganisation bestätigt, dass sie:
 - a) eine in der Schweiz eingetragene, nicht gewinnorientierte Organisation ist;
 - b) eine unpolitische Organisation ist, die ihre Ziele unabhängig von jeglicher politischer Zugehörigkeit verfolgt und öffentlich keine politischen Standpunkte vertritt;
 - c) ihre Ziele ohne Diskriminierung aufgrund der politischen Haltung, des Geschlechts, der Religion, der Rasse oder aus anderen Gründen verfolgt;
 - d) über einen gemäss schweizerischen Standards geprüften und veröffentlichten Finanzbericht verfügt;
 - e) dem Klub keinerlei finanzielle oder andersgeartete Entschädigung oder Belohnung dafür anbietet und zahlt, dass dieser es ihr erlaubt, ihr Logo auf der Ausrüstung seiner Spieler zu zeigen.
- 3) Die SFL kann den Klub jederzeit auffordern, ihr die Statuten der Wohltätigkeitsorganisation und/oder eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vorzulegen. Sollte diese Abklärung zeigen, dass ein oder mehrere Kriterien nicht erfüllt sind, kann die SFL jederzeit beschliessen, dass das Wohltätigkeitslogo nicht mehr angebracht werden darf.
- 4) Das Wohltätigkeitslogo darf nur an einer der folgenden Stellen angebracht werden:
 - a) im Kragenbereich auf der Rückseite des Leibchens (Maximalgrösse 20cm²);
 - b) als Alternative zur Werbung auf dem Rücken (Maximalgrösse 300cm²);
 - c) auf der Brust (Maximalgrösse 720cm², inkl. Werbung);
 - d) als Alternative zur Werbung auf der Hose (Maximalgrösse 150cm² auf einem Hosenbein);
 - e) als Alternative zur Werbung auf den Stulpen (Maximalgrösse je Stulpe 80cm²).

Artikel 10 – Numerierung der Leibchen, Captain-Armbinde

- 1) Bei Meisterschaftsspielen der SFL sind die Leibchen der Spieler mit Nummern zwischen 1 und 99 zu versehen, worunter die Nr. 1 einem Torhüter. Für die anderen Torhüter können beliebige Nummern zwischen 12 und 99 verwendet werden. Jede Nummer darf pro Saison nur einmal vergeben werden. Davon ausgenommen dürfen durch einen Klubwechsel freigewordene Nummern nochmals vergeben werden. Auf der Spielerkarte ist neben dem Namen des Spielers dessen Leibchen-Nummer anzugeben.
- 2) Die Spielernummern müssen auf dem Rücken der Leibchen angebracht werden und mindestens 20 und höchstens 35cm hoch sein. Sie können auch auf der linken oder rechten Vorderseite der Hose sein. Die Höhe der Zahlen darf 15cm nicht übersteigen.
- 3) Für die Meisterschaftsspiele der Super League muss der Familienname des Spielers, oder eine Abkürzung dieses Namens oder der Künstlernamen des Spielers auf dem Rücken des Spielerleibchens angebracht werden und darf 10cm Höhe nicht übersteigen. Die Höhe muss für alle Spieler der Mannschaft die gleiche sein. Wenn die Spielerleibchen auf dem Rücken keine Werbung aufweisen, können die Namen oberhalb der Spielernummern angebracht werden; wenn eine Werbung vorliegt, muss diese gemäss Art. 8 des vorliegenden Reglements angebracht werden.
- 4) Der Name des Klubs kann auf dem Rücken der Leibchen angebracht werden, unterhalb der Spielernummer. Die maximale Höhe der Buchstaben darf 7,5cm nicht übersteigen.
- 5) Das Klubemblem muss auf der Vorderseite des Leibchens angebracht werden. Es kann auch auf der linken oder rechten Seite der Hose und/oder auf den Stulpen sein. Es darf 100cm² auf dem Leibchen, 50cm² auf der Hose, 50cm² auf jedem der Stulpen und 5cm² auf den Torhüter-Handschuhen nicht übersteigen.
- 6) Der Spielführer jeder Mannschaft muss eine Armbinde tragen, welche die Breite von 4cm nicht übersteigen darf und deren Farbe sich klar von jener des Leibchens unterscheidet.

Artikel 11 – Disziplinarmassnahmen

Klubs, die mit einer Ausrüstung spielen, die nicht durch die SFL bewilligt worden ist, können durch die Disziplinarkommission der SFL sanktioniert werden.



Artikel 12 – Sprachversionen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 13 – Übergangsbestimmungen

Die SFL kann ausnahmsweise eine Werbung bewilligen, die nicht den Anforderungen des Reglements entspricht. Dieser Fall gilt für einen Klub, der durch einen Sponsoringvertrag gebunden ist, welcher vor der Inkraftsetzung des Reglements abgeschlossen worden ist, und dessen Inhalt mit den Anforderungen nicht vereinbar ist. Diese Ausnahme gilt auch bei Verlängerung des gleichen Vertrags.

Artikel 14 – Verabschiedung und Inkraftsetzung

- 1) Das Reglement wurde durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 15.05.1998 genehmigt.
- 2) Es tritt zu Beginn der Meisterschaft 1998/99 in Kraft.
- 3) Das vorstehende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 17.11.2000, Präambel sowie Art. 6 Lit. d), e) und f), 7 und 8 mit Inkrafttreten ab 01.01.2001 gemäss Entscheid des Komitees der SFL vom 15.12.2000;
 - am 02.04.2004, Art. 6 Lit. d), e) und f) mit Inkrafttreten ab 01.07.2004;
 - am 12.11.2004, Art. 6 Lit. e) mit sofortigem Inkrafttreten;
 - am 18.11.2005, Art. 6 Lit. d) und g) (neu eingefügt) mit Inkrafttreten ab 01.01.2006;
 - Art. 6 Lit. d), k) und l) am 17.11.2006 mit sofortigem Inkrafttreten;
 - am 10.05.2013, Präambel mit Inkrafttreten ab 10.06.2013;
 - am 15.11.2013, Art. 2, Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Lit. j), Art. 6bis Abs. 1–4 (neu) und Art. 7 mit Inkrafttreten am 01.01.2014 und Art. 4 Abs. 2 mit Ausserkrafttreten am 01.01.2014;
 - am 11.11.2016, Art. 3–14 aufgrund der Übernahme von Bestimmungen zu den Spielertouren aus dem Reglement für den Spielbetrieb der SFL, mit Inkrafttreten am 01.07.2017;
 - am 31.05.2023, Art. 8 Lit. e) und Art. 10 Abs. 1 mit Inkrafttreten am 01.07.2023;
 - am 31.05.2024, Art. 8 Lit. e) mit Inkrafttreten am 01.07.2024.

Swiss Football League
Maulbeerstrasse 10
P.O. Box | 3001 Bern

+ 41 31 552 18 00
info@sfl.ch



**Swiss Football
League**